### **BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**

Gremium: Bauausschuss Datum: 09.05.2023 Behandlung: Entscheidung FB 2-097-23 Aktenzeichen: Öffentlichkeitsstatus öffentlich Vorlage Nr. 2-0183/23/12-051 Sitzungsdatum: 19.04.2023 Niederschrift: 12/BA/044

# Neubau eines Garagengebäudes mit Keller; Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlicher Festsetzung

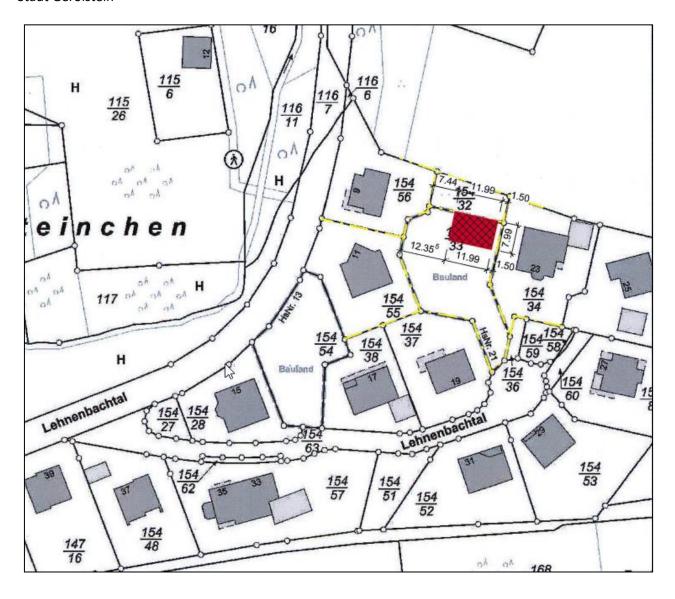
#### Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Garagengebäudes mit Keller auf Grundstück Gemarkung Gerolstein, Flur 8, Flurstück 154/33, Lehnenbachtal 21, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Lehnenbachtal". Der Bauherr beantragt die Befreiung wg. Überschreitung der hinteren Baugrenze und wg. der Firstrichtung. Über die Baugenehmigung entscheidet die Kreisverwaltung als Untere Bauaufsichtsbehörde.

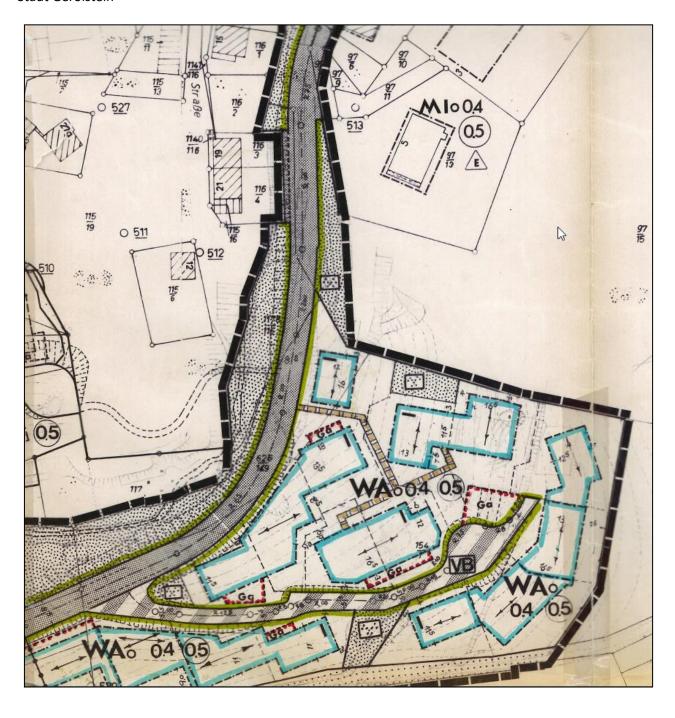
#### Begründung des Antrages auf Befreiung:

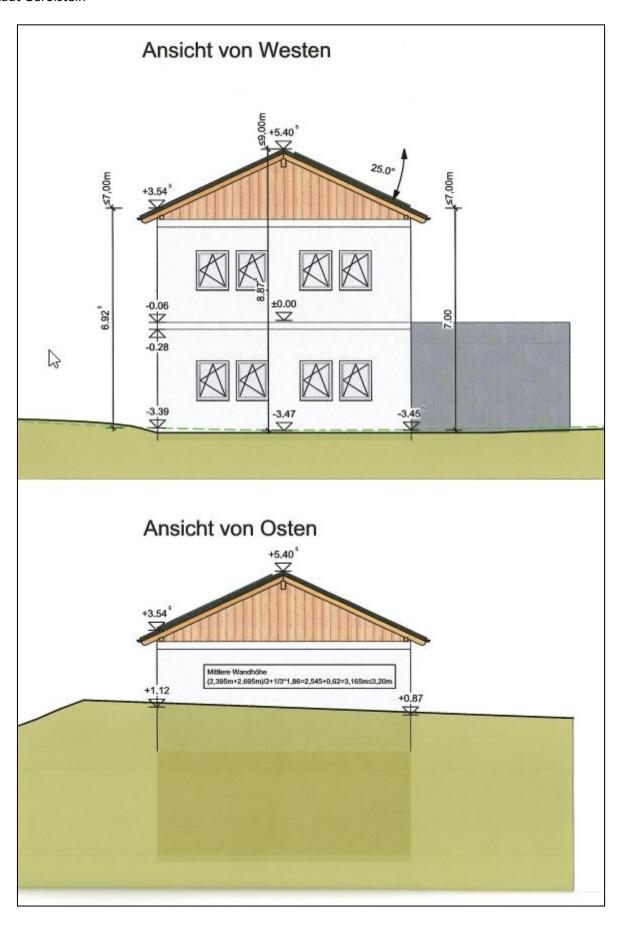
2.1: Der seitliche Bauwich ist leider bei dem polygonal geschnitten Grundstück nicht genau zu definieren, deshalb bitten wir die beiden Seiten als seitliches Bauwich anzusehen. Außerdem würde durch die starke Hanglage die Einfahrt zu steil werden, wenn die Garage nicht möglichst weit in den hintern Bereich des Grundstückes gebaut wird. So ergibt sich durch die größere Länge, eine kleine Steigung der Einfahrt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans stehen auch schon andere Garagen außerhalb dieser Flächen.

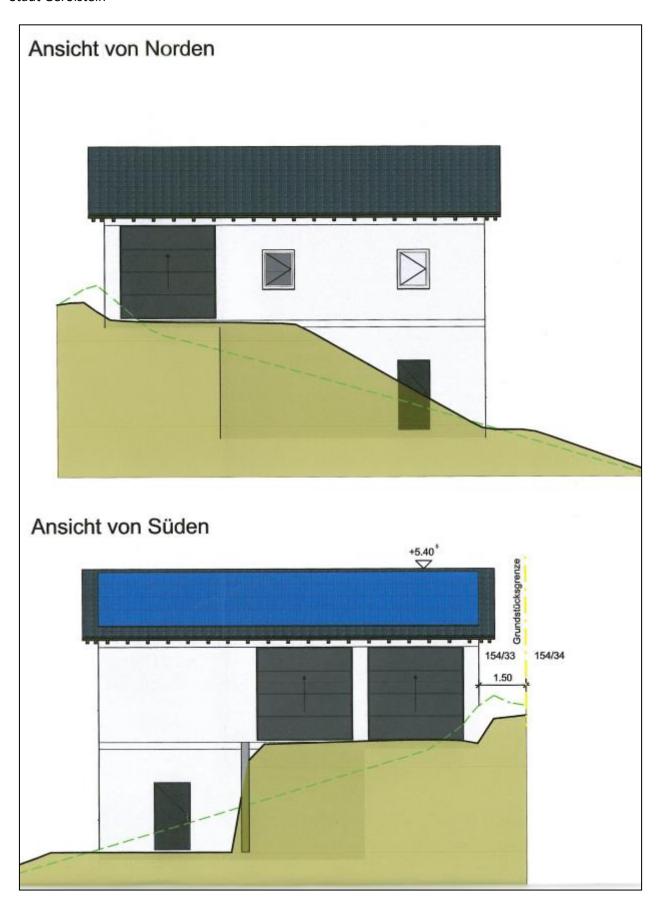
Firstrichtung: Da es sich um ein Nebengebäude handelt bitten wir um Abweichung der festgesetzten Firstrichtung. Durch die schwierige Grundrissgestaltung, bedingt durch die starke Hanglage des Grundstückes, würde sich ein unwirtschattliches und optisch nicht ansprechendes Dach entstehen. Außerdem soll das Dach mit einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung genutzt werden und somit hätte man eine Dachausrichtung nach Süden.

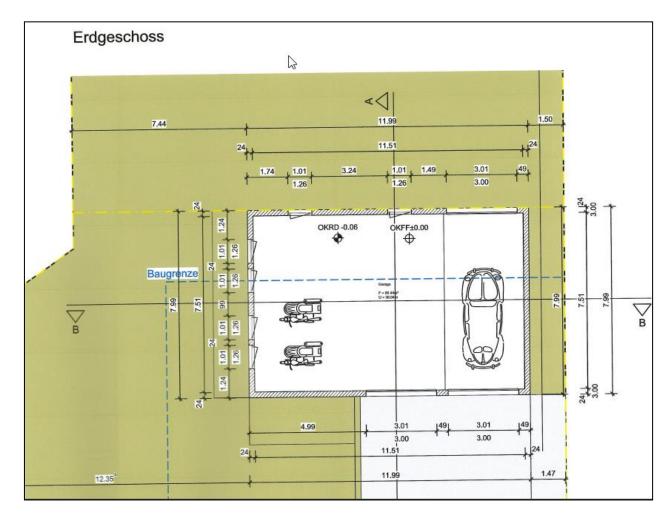


## Stadt Gerolstein









#### **Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt die Planung zur Kenntnis und stimmt der Befreiung hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters in nördlicher Richtung sowie die Befreiung zur Änderung der Firstrichtung zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10